



Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

- Liberalisierung des Vertragsarztrechts –

Kanzlei Bittrich + Winkler
Vertragsarztrecht, ärztliche Kooperationsformen, Berufsrecht

Maximilianstraße 85, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/455055-0
Fax: 0821/455055-20
www.kanzlei-med.de

Allgemeines

- | am 01. Januar 2007 in Kraft getreten

- | Ziel und Handlungsbedarf – insbesondere:
 - Transformation berufsrechtlicher Änderungen ins Vertragsarztrecht
 - Flexibilisierung vertragsärztlicher Kooperationsformen
 - Überwindung der Schnittstellen von ambulanter und stationärer Versorgung
 - Organisationsrechtliche Instrumente zur Abmilderung regionaler Versorgungsprobleme

Teilzulassung

Bisher:

- I Zulassung verpflichtet die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich in Vollzeit auszuüben (BSG: anderweitige Tätigkeit nicht mehr als 13 Stunden/Woche)

NEU:

- I Versorgungsauftrag kann auf die Hälfte beschränkt werden (sog. „Teilzulassung“)
 - bereits beim Antrag auf Zulassung oder
 - durch nachträglichen Antrag beim ZA

Problem: Ausschreibungsfähigkeit und Nachbesetzung der Teilzulassung

Tätigkeit in Krankenhaus und Praxis

Bisher:

- I Ungeeignetheit für vertragsärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn anderweitige (ärztliche) Beschäftigung des Vertragsarztes unvereinbar mit vertragsärztlicher Tätigkeit (BSG: typischerweise bei gleichzeitiger Anstellung des VA im Krankenhaus)

Neu:

- I nach VÄndG grundsätzlich möglich:
 - Tätigkeit als VA und Anstellung im KH
 - Tätigkeit als angestellter Arzt bei VA und im KH
 - Tätigkeit als angestellter Arzt oder VA im MVZ und Anstellung im KH

Aber: 13-Stunden Grenze (zeitlicher Umfang) bei Vollzeittätigkeit als VA gilt weiterhin

Filialbildung

Bisher:

- | Grundsätzlich ist die vertragsärztliche Tätigkeit **am Ort der Niederlassung** (= konkrete Praxisanschrift) auszuüben

Ausnahme: Zweigpraxis, ausgelagerte Praxisräume

NEU:

- | vertragsärztliche Tätigkeit auch **an weiteren Orten** zulässig, wenn
 - Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und
 - ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Praxissitz nicht beeinträchtigt wird
- | keine zahlenmäßige Begrenzung der „weiteren Orte“ im VÄndG
 - ➡ (! *Berufsrecht: max. zwei weitere Orte*)
- | sowohl Planungsbereich- als auch Bezirks- und KV-übergreifend möglich
- | weitere Praxen können auch (ausschließlich) mit angestellten Ärzten betrieben werden
- | Bescheid der KV/ZA kann mit Auflagen erteilt werden

◇ näheres hierzu wird im **BMV** geregelt: insbesondere Umfang der Anstellung

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) I

Bisher:

- I gemeinsame Berufsausübung grundsätzlich nur zulässig am gemeinsamen Praxissitz (**örtliche** Gemeinschaftspraxis)
- I nur unter Vertragsärzten zulässig
- I überörtlich nur bei sog. Methodenfächern (d.h. nicht unmittelbar patientenbezogen) zulässig

NEU:

- I BAG zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern (d.h. auch zwischen VA und PT sowie VA und MVZ)
- I gemeinsame Berufsausübung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden (sog. „**Teilgemeinschaftspraxis**“)
Ausnahme: ausgeschlossen für Fälle, in denen die BAG zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen gebildet wird

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) II

NEU:

- I BAG auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder (**überörtliche BAG**) - sowohl planungsbereich- bzw. bezirksübergreifend als auch KV-übergreifend möglich

Voraussetzungen:

- Erfüllung der Versorgungspflicht am Praxissitz im erforderlichen Umfang gewährleistet
- Tätigwerden am Vertragsarztsitz des anderen Mitglieds der BAG nur in zeitlich begrenztem Umfang (genehmigungsfrei)
- Genehmigung durch ZA
- bei KV-übergreifender BAG: Wahl der zuständigen KV für zwei Jahre bindend

◇ **nähere Regelungen hierzu noch im BMV**

Altersgrenzen

Bisher:

- | Grundsätzlich keine Zulassung mehr ab 55 Jahren
- | Grundsätzlich Ende der Zulassung mit 68 Jahren

NEU:

- | 55-Jahre-Altersgrenze gänzlich aufgehoben
- | Grundsätzlich 68-Jahre-Grenze bleibt bestehen

Ausnahme: der Landesausschuss stellt für das Gebiet, in dem der Arzt zugelassen ist, eine Unterversorgung fest

Anstellung von Ärzten (I)

Bisher:

- I Anstellung höchstens (pro Arzt): ein ganztags beschäftigter oder zwei halbtags beschäftigte Ärzte
- I Fachgebietsidentität
- I Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung (sog. Punktzahlobergrenzen – zusätzliche Steigerung: nur 3 % des Fachgruppendurchschnitts)

NEU:

- I Grundsätzlich zahlenmäßig unbegrenzte und auch fachfremde Anstellung möglich
 - ➡ (! *Berufsrecht in Bayern: keine fachgebietsfremde Anstellung*)
- I Nicht nur in Vollzeitanstellung, sondern auch flexible Arbeitszeitmodelle möglich (z.B. ¼ Stellen)

Aber: unbeschränkte Anstellung nur im Rahmen der Bedarfsplanung möglich!

- I Anstellung im gesperrten Planungsbereich im wesentlichen wie bisher

Anstellung von Ärzten (II)

NEU:

- I Übernahmemöglichkeit eines Vertragsarztsitzes im gesperrten Planungsbereich, wenn anzustellender Vertragsarzt auf seine Zulassung verzichtet und sich bei „übernehmendem“ Vertragsarzt anstellen lässt (analog zu MVZ-Regelung)
- I Nachbesetzung eines so übernommenen „Sitzes“ ist möglich
- I **Aber:** keine Fortführung der übernommenen Praxis möglich und „Angestelltenstatus“ kann nicht wieder in Zulassung umgewandelt werden

MVZ

NEU:

I Definition „**fachübergreifend**“

Fachübergreifendes Merkmal liegt vor, wenn im MVZ Ärzte mit **verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen** tätig sind

- **keine** fachübergreifende Tätigkeit, wenn Ärzte der hausärztlichen Fachgruppe (HA-Internist und Allgemeinarzt) angehören oder wenn Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe angehören -

I Gemeinsame Beschäftigung von Ärzten und Zahnärzten möglich

I Wird das MVZ in Form einer juristischen Person der Privatrechts (GmbH) betrieben, müssen die Gesellschafter eine Bürgschaftserklärung für Forderungen der KV und Krankenkassen abgeben

I Keine Privilegierung mehr für (erstmalig) im MVZ angestellte Ärzte (Zulassungsanwartschaft nach 5-jähriger Tätigkeit im MVZ)

I 6 Monate „Schonfrist“ bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen



BITTRICH + WINKLER
ANWALTSKANZLEI | WWW.KANZLEI-MED.DE

Herausgeber: Kanzlei Bittrich + Winkler
Maximilianstrasse 85, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/455055-0
Fax: 0821/455055-20
www.kanzlei-med.de